

Haushaltssatzung der Stadt Weil am Rhein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am
20.12.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	77.633.382 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-75.464.030 €
1.3	Ordentliches Ergebnis	2.169.352 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	2.169.352 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis	2.169.352 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.988.782 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-73.077.555 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.911.227 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.821.100 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.667.450 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-13.846.350 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-9.935.123 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.310.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-19.300 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.290.700 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	-5.644.423 €

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

4.310.000 €

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

9.503.250 €

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

9.000.000 €

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 380 v. H. |

**§ 6
Stellenplan**

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Weil am Rhein, 20.12.2017



Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister